

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Griefstedt

Diese Verordnung beinhaltet Geltungsbereich, Grundsätze, Genehmigungsverfahren sowie Ordnungsstrafbestimmungen zum Schutz des Baum- und Strauchbestandes in der Gemarkung Griefstedt.

Geltungsbereich

§ 1

Die Baumschutzverordnung ist verbindlich für das Territorium der Gemeinde Griefstedt und gilt für:

- Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Rechtsträger von Grundstücken,
- Unternehmen, Betriebe und öffentliche Einrichtungen,
- Bürger, die Bäume beschädigen, vernichten oder entfernen.

Geschützte Objekte

§ 2

- 1) Bäume im Sinne der Verordnung sind lebende, stammbildende Gehölze mit einem Stammdurchmesser ab 5 cm in 1 m Höhe gemessen.
- 2) Bei Neuanpflanzung kann der Stammdurchmesser geringer als 5 cm sein.
- 3) Geschützt sind sämtliche Bäume im Geltungsbereich.
- 4) Geschützt sind weiterhin Strauchanpflanzungen sowie natürlich gewachsene Heckenbiotop.

Grundsätze

§ 3

- 1) Geschätzte Bäume und Sträucher im Sinne von § 2 dürfen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung weder entfernt, noch durch mechanische, chemische oder Feuereinwirkung beeinflusst werden.
- 2) Ausgenommen hierbei sind:
 - Obstbäume, befindlich auf privaten Wohn- und Erholungsgrundstücken, die nicht den Charakter eines hochstämmigen, Obstbaumes besitzen.
 - Beeren und Ziersträucher, befindlich auf privaten Wohn- und Erholungsgrundstücken,
 - Bäume auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

3) Bedingungen zum Schutz der Bäume:

- Im Kronenbereich der Bäume ist das Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen verboten.
- Die Lagerung phytotoxischer Stoffe, wie z.B. Öle, Düngemittel, Auftausalze, Mörtel u.a. darf nur außerhalb des Kronenbereiches der Bäume und in gebührendem Abstand zu Strauchanpflanzungen erfolgen.
- An Bäumen sind keine Befestigungen, Verankerungen und sonstige Gegenstände anzubringen.
- Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern sind die Wurzeln zu schonen, gegebenenfalls zu untergraben.

4) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume und Sträucher zu erhalten, zu pflegen sowie entstandene Schäden fachgerecht zu sanieren. Dazu zählt auch die Entfernung abgestorbener Äste.

5) Der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung obliegt im öffentlichen Bereich die Sanierung beschädigter Gehölze sowie deren Neupflanzung.

Diesbezüglich arbeitenden privatinitiativen, Bürger- und Umweltgruppen wird Unterstützung der Gemeindeverwaltung Griefstedt zugesichert.

Genehmigung

§ 4

- 1) Das Beseitigen von Bäumen oder Sträuchern ist nur mit Genehmigung nach vorheriger Überprüfung der Notwendigkeit durch die Gemeindeverwaltung zulässig.
- 2) Der Antrag auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Griefstedt einzureichen. Eine Begründung ist beizufügen.
- 3) Entsprechend des ökologischen, ästhetischen bzw. materiellen Wertes der beseitigten Pflanzung werden durch die Gemeindeverwaltung Griefstedt Auflagen zur Durchführung von Ersatzpflanzungen bis zu einem erheblich größeren Umfang der ehemaligen Pflanzung an den Verursacher erteilt.
- 4) Bei den die Standortgenehmigungsverfahren künftigen kommunaler und privater Investitionen begleitenden Umweitverträglichkeitsprüfungen finden oben genannte Punkte besondere Berücksichtigung.
- 5) Im Sinne dieser Verordnung ist bei künftigen Unternehmensgründungen, Wohn- und Erholungsgebieterschließungen im Kommunalbereich der Gemeindeverwaltung ein besonderes Gewicht auf die Begründung bzw. Bepflanzung des entsprechend beanspruchten Territoriums durch die Investoren bzw. Rechtsträger zu legen.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 5

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Baumschutzverordnung verletzt, wird durch die Gemeindeverwaltung mit einer Ordnungsstrafe belegt.
- 2) Die Höhe des Entschädigungsbetrages richtet sich nach Stammdurchmesser, Basiswert, Gattungswert, Standortwert, Berichtigungswert und kann zwischen 10,00 DM und 5.000,- DM pro Baum bzw. Strauch betragen.
- 3) Die Höhe der Ordnungsstrafe richtet sich weiterhin nach Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des verursachten Schadens.

Ersatzleistungen

§ 6

- 1) Der Verursacher hat für das genehmigte und ungenehmigte Entfernen von Bäumen, Sträuchern und Heckenbiotopen einen Ausgleich in Form von Neufinanzierung oder Neuanpflanzung zu schaffen. Die gewählte Form ist der Gemeindeverwaltung vorbehalten.
- 2) Der Schadensverursacher ist verpflichtet den Schaden in kürzester Frist (maximal 3 Tage) der Gemeindeverwaltung zu melden.

Beschwerden

§ 7

- 1) Gegen Sanktionen und Auflagen obigen Charakters kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde eingelegt werden.
- 2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Schlussbestimmung

§ 8

Die Raumschutzverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Griefstedt, d.20.02.1992